2.5 Information zum Konzept für ein dezentrales Beratungsangebot im Kreis Heinsberg

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.02.2014,
Tagesordnungspunkt 4.3 „Erstellung eines Konzeptes für ein dezentrales Beratungsangebot im Kreis Heinsberg“ hat die Verwaltung zu Tagesordnungspunkt „ Erstellung eines Konzeptes für ein dezentrales Beratungsangebot im Kreis Heinsberg“ ihre ersten Vorstellungen unterbreitet und dabei festgehalten, dass es zur Weitarbeit an dieser Thematik zu beachten gilt, dass in Kürze eine Gesetzesnovellierung des Landespflegegesetzes zu erwarten sei.
Hiernach soll die Beratung im abgestimmten Zusammenwirken der Beratungsangebote, insbesondere der Kommunen und Pflegekassen, vorgehalten werden. Dabei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss.
Im Gesetzesentwurf wurde in § 6 APG NRW vorgesehen, dass das zuständige Ministerium hierzu Rahmenvereinbarungen mit den Kreisen, den Landschaftsverbänden, den Pflegekassen und Dachverbänden sonstiger in der Beratung tätigen Institutionen schließt.

Nach tel. Rücksprache mit dem Leiter des Referats 412: Versorgungsstrukturen im Quartier, Pflegende Angehörige im zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Ministerialrat Spohr am 05.10.2015 kann festgehalten werden, dass noch keine Rahmenvereinbarung nach § 6 APG NRW vorliegt. Derzeit werden Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten geführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind.
Insofern ist ein rechtlich abgesicherter Aufbau einer dezentralen unabhängigen Beratungsstruktur derzeit nicht möglich.

Sobald die Rahmenvereinbarung nach § 6 APG NRW vorliegt wird die Verwaltung den Ausschuss für Gesundheit und Soziales hierüber weitere Informationen geben.

Darüber hinaus ist zu diesem Thema folgendes mitzuteilen:
Der Kreistag hat durch den Beschluss der Örtlichen Planung als verbindliche Bedarfsplanung in seiner Sitzung am 12.03.2015 konsequent die kommunale Bedarfssteuerung stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen eingeführt und konzeptionell den Einstieg in die generationengerechte Quartiersentwicklung propagiert. Des Weiteren soll durch die Verwaltung bis zum 01.01.2018 eine sozialraumbasierte Pflegeplanung erarbeitet haben.
Fußend auf die o. g. neuen gesetzlichen Regelungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach vorheriger Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 09.02.2105, die ÖRTLICHE PLANUNG - verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018 – gem. § 7 Abs. 6 APG NRW als Planungsgrundlage bis zum Jahr 2018 bestimmt und damit konsequent die kommunale Bedarfssteuerung stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen eingeführt und konzeptionell den Einstieg in die generationengerechte Quartiersentwicklung propagiert. Zuvor wurde dieser Planungsentwurf in der 2. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vom 02.02.2015 vorgestellt und ohne inhaltliche Einwände oder Ergänzungswünsche zur Kenntnis genommen.

Zu den Leitzielen des Kreises zählt die Herstellung einer demografiefesten Versorgungsstruktur auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, die über den Weg eines quartiersorientierten Aufbaus der Sozial- und Pflegeplanungsstrukturen unter Zugrundelegung einer Sozialraumorientierung als ressortübergreifender, integrierender Ansatz sukzessiv umgesetzt werden soll.

Im Rahmen dieses facettenreichen Ansatzes wird vom Kreis Heinsberg eine Intensivierung des Präventionsansatzes propagiert, wozu u.a. eine Dezentralisierung der Beratungsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige (hier insbesondere der trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg) in die Sozialräume bzw. Quartiere hinein für erforderlich erachtet wird.

Aus einem wohlfahrtstheoretischen Blickwinkel heraus wird von der Verwaltung die Auffassung vertreten, dass die Kernkompetenzen für Steuerungs- und Beratungsstrukturen im Sozialbereich und der integrierten Quartiersentwicklung primär bei den Kommunen anzusiedeln sind. Hier gilt es insbesondere auf den Aspekt hinzuweisen, dass bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die vielfältigen Leistungen nach dem SGB XII und vor allem der Altenhilfe angebunden sind.

Hierzu hat die zwischenzeitlich am 29. September 2014 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege festgestellt, dass die Kommunen im Bereich der Pflege nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten in Planung, **Beratung** und Steuerung zur Verfügung stehen. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Kenntnisse und aufgrund ihrer originären Zuständigkeiten gut geeignet, in diesem wichtigen Feld der Versorgung ihrer Bevölkerung **eine stärkere Rolle** zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang können kreisfreie Städte und Landkreise zukünftig beim Land eine Antrag stellen, um als „Modellkommune Pflege“ zugelassen zu werden. (insgesamt 60 Kommunen im Bundesgebiet).
Kriterien für die Zulassung werden von den Ländern, ggf. mit allgemeinen Vorgaben des Bundes, vorab festgelegt. Es können auch Anreize vorgesehen werden, damit Kommunen, deren Angebots- und Beratungsstruktur entwicklungsfähig ist, Anträge stellen.
Insofern ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass konsequenterweise auch bei einer Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen im Kreis Heinsberg die Chance aufgegriffen werden sollte, dass die Beratungsansprüche/-pflichten nach dem SGB XI zu den weiteren Sozialleistungen, weiteren Maßnahmen der Daseinsfürsorge, die in der Verantwortung der Kommune geleistet werden, in ein Gesamtkonzept eingebunden und eigenverantwortlich in Abstimmung mit anderen Akteuren erbracht werden müssen.

Des Weiteren hat der Kreis gegenüber dem Landkreistag NRW mit Mail vom 11.05.2015 das Interesse bekundet, in ein (Antrags-)Verfahren als „Modellkommune Pflege“ im Rahmen der Stärkung der kommunalen Verantwortung für Pflege aufgenommen zu werden.
Bei diesem Modellprojekt sollen gemäß Rundschreiben des Landkreistag NRW Nr.: 069/15 u. a. folgende Punkte für die Stärkung der Steuerfähigkeit und Rückgewinnung der Gestaltungsfähigkeit der 60 Modellkommunen für die Pflege ins Auge zu fassen:

- ► auf struktureller Ebene: Ermöglichung einer wirkungsvollen Pflegeinfrastruktur durch die Landkreise, die sich am tatsächlichen Bedarf orientieren kann; Berücksichtigung der kommunalen Infrastruktur und Sozialraumorientierung vor Ort; Entwicklung eines inklusiven Sozialraums,

- ► auf individueller Ebene: Verantwortung für das Fallmanagement; nicht nachrangig zu den Pflegekassen, sondern federführend; Verantwortung für Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote auf Ebene der Landkreise und
- ► im Vertragsrecht: Gleichberechtigung von Sozialhilfeträger und Pflegekassen.

Sobald sich die Modalitäten eines Antragsverfahrens konkretisieren sollten, hat der Kreis den Landkreistag gebeten, entsprechende Informationen zu übersenden.